



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10038/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBI. I, S. 1225)

2 Antragsteller

TETENAL PHOTOWERK GMBH & CO.
2000 Norderstedt

3 Hersteller der Verpackung

Europa Carton AG
2000 Hamburg 1

4 Beschreibung der Bauart

Kiste aus Pappe als Außenverpackung und 2 Beutel aus Aluminium/PE-Verbundfolie als Innenverpackung

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

-

4.2 Grundmaße

Außenmaße: l = 220 mm
 b = 165 mm

4.3 Höhe

Außenmaße: h = 142 mm

4.4 Fassungsraum

-

Blatt 2 zum Zulassungsschein Nr. 10038/4G

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

4,7 kg

4.6 Werkstoffe der Verpackung

Wellpappe

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

-

4.8 Zeichnungen

Zg. Nr. 92-01221 vom 09.09.1992 der Europa Carton AG, Wellpappenwerk Hamburg

5 Anforderungen an die Bauart

5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 71/2-1 der Europa Carton AG - Zentrallabor - 2000 Hamburg 70 vom 11.09.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



4G/Y5/S/...../D/BAM 10038 - E.C.A.

(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 9.3 Entfällt
- 9.4 Entfällt
- 9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 4,7 kg nicht überschreiten.
- 9.6 Entfällt
- 9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 11 **Sonstiges**
 - 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
 - 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Blatt 4 zum Zulassungsschein Nr. 10038/4G

- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, den 07.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Wissen

